



Landesamt für Geologie und Bergbau in RLP.

Herrn Andreas Tschauder

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

office@lgb-rip.de

Der Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

RA Rolfjosef Hamacher

Rudolfstr. 171

50226 Frechen

Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@gmx.de

18.8.2024

Renaturierungsverordnung der EU (2024/1991/EU)

Verbot des Abbaus vulkanischen Materials

Sehr geehrter Herr Tschauder,

Am heutigen Tage ist die Verordnung der EU über die Wiederherstellung der Natur (im folgenden Renaturierungsverordnung) in Kraft getreten. Dies hat unmittelbar Auswirkungen für die laufenden Genehmigungsverfahren in Sachen Schalkenmehren 3, Kottenheim 142a und Plaidt 10, aber auch in allen anderen anhängigen und künftigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Abbaus von vulkanischem Material. Die Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, hat dies zur Konsequenz, dass Abbauerlaubnisse praktisch nicht mehr bzw. nur unter äußersten Restriktionen erteilt werden können:

Das Inkrafttreten löst für die Mitgliedstaaten, bestimmte Fristen hinsichtlich zu erstellender Pläne für die Wiederherstellung der Natur aus. Für die hier interessierenden Verschlechterungsverbote gelten die Bestimmungen der Verordnung allerdings sofort.

Nach Art. 4 Abs. 11 und 12 der VO existiert ein Verschlechterungsverbot für Gebiete, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind. Dazu gehören nach Ziff. 8320 auch „Lavafelder“.

Auch Lockergesteine sind Lava. Nach der Definition der Staatlichen Geologischen Dienste, Bremen, sind Lockergesteine, wie flüssige Lava auch, Bestandteile des Magmas, die durch Explosionsdruck ausgeworfen werden. Es kann mit anderen Worten nicht darauf ankommen, ob das Magma fließt oder fliegt.

Der Abbau, d.h. die Zerstörung, ist die größtmögliche Form der Verschlechterung.

Zwar gibt es nach Art. 4 Abs. 14 und 15 Möglichkeiten zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot. Allerdings setzen die besagten Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an dem Vorhaben voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine derartige Prüfung auf Einzelfallbasis und konkret durchzuführen¹. Dies gilt erst recht nach der Rechtsprechung des EuGH², auf die hier entscheidend abzustellen wäre, da es sich um eine europarechtlich, direkt anwendbaren Norm handelt, die autonom nach Sinn und Zweck der Verordnung selbst ausgelegt werden muss.

Es liegt kein öffentliches Interesse vor, sondern ein privates, an der Ausbeutung der Fläche. Selbst wenn man argumentieren wollte, dass hier ein öffentliches Interesse in Gestalt einer Rohstoffsicherung existiere, so müsste dies seitens des Antragstellers konkret dargetan werden. Die Nachweislast für die eng auszulegende Ausnahme liegt stets beim Antragsteller³. Es wäre mithin darzulegen, warum gerade die besagte Fläche für die Rohstoffsicherung benötigt wird und ob nicht schon durch die zahlreichen anderen Betriebe in der Eifel dieses Interesse gedeckt wird⁴.

¹ BVerwG NVwZ 00,1171

² EuGH vom 7.2.22, C-135/22 - Breyer

³ EuGH C-239/04; C-514/11

⁴ In diesem Sinne VGH Mannheim ZUR 2014, 369

Zum Grad der Konkretheit der Darlegungen im vorstehenden Sinne kann vor allem auf die Entscheidung des OVG Münster vom 3.5.2022⁵ verwiesen werden. Dieses führt unter Rn. 224 klar

aus, dass das bloße Interesse des Betreibers an einer wirtschaftlichen Fortführung seines bisherigen Betriebs nicht ausreichen kann, sondern dass es einer detaillierten Ermittlung der derzeitigen und künftigen Rohstoffnachfrage bedarf.

In diesem Zusammenhang wäre dann allerdings auch auf § 45 Abs. 2 Nr. 2 **Kreislaufwirtschaftsgesetz** abzuheben, da die zuvor genannte Ausnahmvorschrift weiterhin voraussetzt, dass kein minder schwerer Eingriff in die geschützte Natur möglich ist. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Stellen, unter anderem für die Beschaffung von Material vorzugsweise Recyclingmaterial zu verwenden. Bedeutsam wird dies insbesondere im Straßenbau. Der Antragsteller hätte im vorliegenden Fall also darzulegen, für welche Zwecke das von ihm zu gewinnende Material Verwendung finden wird. Daran anschließend würde sich dann die Frage stellen, ob es nicht Ersatzmaterial gibt, das nicht mit der Zerstörung der Vulkanlandschaft einhergeht. Bezogen auf Basalt sind solche Ersatzgesteine reichlich vorhanden, wie sich aus einem uns vorliegenden Gutachten ergibt, das wir bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Gebäude dürfen erst recht nicht aus Material errichtet werden, das durch den Abbau vulkanischen Materials gewonnen wird. Dies verbietet die **Bauprodukteverordnung der EU**⁶.

Eine klare Aussage im vorstehenden Sinne enthält die Verordnung in ihrem Anhang I, Ziff. 7c. Für Bauwerke müssen danach „umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden“. Als EU-Verordnung gilt diese Vorschrift unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Dabei kann kein Zweifel sein, dass sich die Verordnung auch gerade auf den Umweltschutz bezieht. Aus den Erwägungsgründen 1, 3 und 4 sowie aus Art. 28 Abs. 2 der Verordnung ergibt sich deutlich, dass mit der Umweltverträglichkeit nicht nur der Baustoff selbst gemeint ist, sondern auch dessen „Auswirkungen“ auf die Umwelt, mithin auch die Art und Weise seiner Gewinnung.

Für die zuvor dargelegte Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung aus dem hier in Rede stehenden vulkanischen Material haben daher Überlegungen auszuschließen, die auf den Einsatz des Materials im Gebäudesektor abzielen. Damit schrumpft die denkbare Einsatzbreite des besagten Materials zusätzlich.

⁵ 11 D 109/19

⁶ VO 305/2011/EU vom 9.3.10^^



Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Erteilung von Abbaugenehmigung fundamental geändert haben. Sie haben sich nunmehr vorrangig nach europäischem Recht zu richten, da Normen des nationalen Rechts – insbesondere des Berggesetzes – dem EU-Recht nicht entgegengesetzt werden können.

Gerne sind wir bereit, mit Ihnen zu den vor genannten Gesichtspunkten in einen Dialog zu treten.

Mit freundlichen Grüßen